

# Beitragsordnung des TuS 09 Erkenschwick e.V.



## § 1 Grundsatz

*Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Zuschläge, Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.*

## § 2 Beschlüsse

- 1) *Der Hauptausschuss beschließt die Höhe des Grundbeitrags und der Aufnahmegebühr der Anlage 1.*
- 2) *Der Vorstand legt die Gebühren fest.*
- 3) *Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungszuschläge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Die Zuschläge werden ebenfalls in der Anlage 1 dieser Beitragsordnung ausgewiesen.*

## § 3 Beiträge

*Der Beitrag des Vereins gliedert sich in einen Grundbeitrag und ggf. in einen Abteilungszuschlag. Die Höhe der jeweiligen Beiträge und Zuschläge ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Beitragsordnung. Die Beiträge werden wie folgt differenziert:*

- *Erwachsene ab 25 Jahre*
- *Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und den vollendeten 25 Lebensjahr*
- *Ehepaare/Lebensgemeinschaften*
- *Mutter/Vater und Kind bei gemeinsamen Angeboten*
- *Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)*
- *Familien/Ehepaare mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr*
- *Bezieher von Sozialhilfe oder vergleichbarer Rechtsvorschriften<sup>1</sup>*
- *Beiträge für Mitglieder von Kooperationsvereinen*

## § 4 Beitragsleistung

- 1) *Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vom Hauptausschuss vorgegebenen Beträge.*

- 2) *Änderungen der persönlichen Verhältnisse und Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.*
- 3) *Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.*
- 4) *die Beiträge sind Monatsbeiträge und am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres ohne weitere Aufforderung für die Zukunft fällig und zahlbar bis jeweils zum 15. des oben genannten Monats.*
- 5) *Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen eine Bearbeitungsgebühr lt. Anlage 1.*
- 6) *Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Mahngebühren lt. Anlage 1 berechnet. Bei Nichteinlösung einer SEPA-Lastschrift sind die dem TuS 09 berechneten Fremdkosten zu erstatten.*
- 7) *Der Gesamtvorstand des TuS 09 ist berechtigt, zur Realisierung von Beitragsrückständen Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen. Er kann ferner auf die Erhebung von Außenständen verzichten, wenn die Realisierung in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwandskosten steht oder andere erhebliche Gründe vorliegen, die einen Beitragsverzicht rechtfertigen. Er kann ferner Mitglieder, die der Beitragsforderung trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommen, aus der Mitgliederliste streichen.*
- 8) *Für den Beitrittsmonat wird der volle Beitrag berechnet.*
- 9) *Für jedes Mitglied ist bei Eintritt in den TuS 09 Erkenschwick e.V. eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monats-Grundbeitrages zu entrichten.*

## **§ 5 Gebühren**

- 1) *Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.*
- 2) *Gebühren für die Nutzung von Tennisplätzen (Außenanlage oder Halle) legt die Tennisabteilung in eigener Zuständigkeit fest.*
- 3) *Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengebundenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.*

## **§ 6 Vereinskonten**

*Volksbank Waltrop e.G.    IBAN DE16441600142720959200    BIC GENODEM1DOR*

*Sparkasse Vest RE    IBAN DE84426501500080005887    BIC WELADED1REK*

*Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.*

## **§ 7 Besondere Bestimmungen**

*Der Gesamtvorstand des TuS 09 kann bei Vorliegen besonderer Umstände in Einzelfällen von diesen Regelungen nach pflichtgemäßen Ermessen abweichen. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Beiträge und das Erheben von Nebenkosten.*

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen des TuS 09 Erkenschwick e.V. tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und wurde am 10.02.2015 in den § 1-8 vom Vorstand und in der Anlage 1 am 14.11.2023 durch den Hauptausschuss beschlossen.

## Anlage 1 zur Beitragsordnung des TuS 09 Erkenschwick e.V.

a) Beiträge ab 01.01.2024 in Euro	Grund- beitrag	Zuschläge								
		Leichtathletik, Basketball	Volleyball	Taekwondo	Rhönrad	Fitness	Turnen	Tanzen	Tennis**)	Tischtennis Triathlon
Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr	9,50	1,00	1,50	5,50	3,00	0,50	0,50	7,00	14,50	3,00
Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr	8,50	0,50	0,50	5,50	3,00	0,50		4,00	6,00	2,00
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	16,60	pro Person 1,00	p.P. 1,50	p.P. 5,50	pro Person 3,00	p.P. 0,50	pP 0,50	12,00	19,00	pP 3,00
Mutter/Vater und Kind bei gemeinsamen Angeboten	9,50						0,50		--	
Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	7,00	0,50	0,50	5,50	3,00	0,50	0,50	4,00	2,00 3,00	2,00
Familien /Ehepaare mit Kindern/Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	21,40	p.P. je nach Alter	p.P. je nach Alter	p.P. je nach Alter	p.P. je nach Alter	p.P. je nach Alter	p..P je nach Alter	14,00	21,50	p.P. je nach Alter
fördernde Mitglieder	50% des Grundbeitrages abgerundet auf 10 Cent								0,80	
Mitglieder von Kooperations-Vereinen	z.Zt. kein Sonderbeitrag									

\*\*\*) Tennis: Mitglieder, die vormals einen erhöhten Aufnahmebeitrag entrichtet haben, zahlen einen geringeren Beitrag (geschlossene Beitragsgruppe); Sonderregelungen bei den Altersgrenzen (Kinder bis 14 und Jugendliche von 14-18) und bei den Zuschläge Fördermitglieder sind ebenfalls der Zuschlagsliste zu entnehmen.

- 1) Bezieher von Sozialhilfe/Arbeitslosengeld 2 bzw. vergleichbarer Rechtsvorschriften zahlen – sofern der Beitrag nicht durch das Jobcenter bzw die Kommune gezahlt wird - 50% des Grundbeitrages zzgl. eines evtl. ungekürzten Abteilungszuschlages. Der entsprechende Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Andernfalls wird der günstigere Beitrag erst ab Beginn des Monats, der auf die Vorlage des Nachweises folgt, berechnet.
- 2) Die Beitragsobergrenze für Bezieher von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz beträgt 15 Euro mtl. bei Beitragszahlung durch den Leistungsträger.
- 3) Zuschlag für Selbstzahler pro Buchung 2,00 Euro, außer bei Zahlungen durch den Leistungsträger im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetz.
- 4) Mahngebühren je Mahnung 3,00 Euro
- 5) Der Grundbeitrag wird ab 3 Kindern um je 20% reduziert. Das Ergebnis wird auf volle 10 Cent abgerundet.

Druckfehler/Irrtum vorbehalten

Stand: 01.01.2024